

RS Lvwg 2023/8/10 VGW- 031/025/7936/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2023

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.08.2023

Index

93 Eisenbahn

41/01 Sicherheitsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EisbBFG §13 Abs3 Z2 und Z3

SPG 1961 §81 Abs1

VStG §45 Abs1 Z2

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Nach der stRsp des VwGH ist das Tatbild der Ordnungsstörung durch zwei Elemente gekennzeichnet: Zum Ersten muss der Täter ein Verhalten gesetzt haben, das objektiv geeignet ist, Ärgernis zu erregen. Zum Zweiten muss durch dieses Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Die Beurteilung, ob einem Verhalten die objektive Eignung zur Ärgerniserregung zukommt, ist nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen vorzunehmen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden; von einem Ärgernis wird man dann sprechen können, wenn eine Handlung bei anderen die „lebhaft empfundene Unerlaubtheit und Schändlichkeit“ hervorzurufen geeignet ist (vgl. VwGH 30.05.1994, 93/10/0213, mwN). Nach der stRsp des VwGH ist das Tatbild der Ordnungsstörung durch zwei Elemente gekennzeichnet: Zum Ersten muss der Täter ein Verhalten gesetzt haben, das objektiv geeignet ist, Ärgernis zu erregen. Zum Zweiten muss durch dieses Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Die Beurteilung, ob einem Verhalten die objektive Eignung zur Ärgerniserregung zukommt, ist nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen vorzunehmen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden; von einem Ärgernis wird man dann sprechen können, wenn eine Handlung bei anderen die „lebhaft empfundene Unerlaubtheit und Schändlichkeit“ hervorzurufen geeignet ist (vergleiche VwGH 30.05.1994, 93/10/0213, mwN).

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren, Störung der öffentlichen Ordnung, objektiver Tatbestand, Tatbestandselemente, Ärgerniserregung, Ordnung an einem öffentlichen Ort, Überprüfung, Fahrausweis, Kontrollorgan, Einscannen, Verweigerung, Identitätsfeststellung, Fahrtunterbrechung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2023:VGW.031.025.7936.2023

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at